

Satzung

Förderverein „BürgerNetzwerk“ Altstadt- Schwabniederhofen --nicht wirtschaftlicher Verein nach BGB § 21

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „BürgerNetzwerk Altstadt - Schwabniederhofen, Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Altstadt in Oberbayern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind die Förderung und Schaffung dörflicher/familiärer Sozialstrukturen, die Förderung der Bildung bürgerlichen Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke und des Wohlfahrtswesens, sowie die Einbindung und Vernetzung aller Gruppen, Vereine und Bürger aus Altstadt-Schwabniederhofen.

Die Ziele werden insbesondere erreicht, indem wir:

Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden

(z. B. an Vereine vermitteln, zum Neubürgerkaffee einladen, in ehrenamtliche Tätigkeiten einbinden,...)

Senioren unterstützen und aktivieren

(z. B. Einkaufshilfe, Behördenbesuche, in ehrenamtliche Tätigkeiten einbinden, zum Mittagstisch 55+ einladen,...)

Pflegende Angehörige entlasten

(z. B. durch Betreuungstage, Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und Gruppen, Raum zur Gründung von Selbsthilfe-Gruppen anbieten,...)

Familien entlasten und unterstützen

(z. B. Vermittlung kurzzeitiger Kinderbetreuung, Babysitter-Vermittlung, Ausbildung von Babysittern, in ehrenamtliche Tätigkeiten einbinden,...)

Jugend informieren und einbinden

(z. B. an Vereine vermitteln, bei der Umsetzung von Ideen unterstützen, Babysitter-Ausbildung, in ehrenamtliche Tätigkeit einbinden,...)

Integration von Bürgern mit Immigrationshintergrund

(z. B. Gezielte Einladung zu Veranstaltungen, Interkulturelles Kochen, Interkulturelles Frühstück, Vermittlung oder Organisation von Deutschkursen, in ehrenamtliche Tätigkeiten einbinden,...)

Öffentlichkeitsarbeit

(z. B. durch Vorträge und Informationsveranstaltungen, durch Veranstaltungen die auf die Arbeit des Vereins aufmerksam machen, Pressearbeit,...)

Der Verein unterstützt außerdem die Renovierung, Beschaffung, Instandhaltung und Ausstattung von Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln zur Erfüllung der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit nach BGB § 21

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglied.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen (auch Zahlungsverweigerung des Mitgliedsbeitrages) verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören.
Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen Berufung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Da die Mitglieder eine ehrenamtliche sozial geprägte Aufgabe wahrnehmen wird ein Mindestjahresbeitrag von € 5,- festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister, und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

Vorsitzender ist der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Altstadt.

Schatzmeister ist ein Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Altstadt, der vom Gemeinderat benannt wird.

Geschäftsführer ist ein Bürger der Gemeinde Altstadt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

2. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis durch eine Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Vorstand ist zuständig:
 - Für alle Angelegenheiten
 - Für die Durchführung von Beschlüssen und die Einberufung von Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand (Geschäftsführer) wird von den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. nach Benennung durch den Gemeinderat (Schatzmeister) oder nach der Kommunalwahl (Bürgermeister) im Amt bestätigt.
5. Ein Beirat kann vom Vorstand berufen bzw. von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft in der täglichen Arbeit.
6. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen falls das Vereinsinteresse es erfordert oder durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

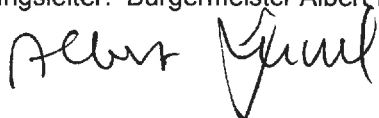
§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altstadt mit einer zweckgebundenen Verwendung für die Förderung sozialer Belange in der Gemeinde.

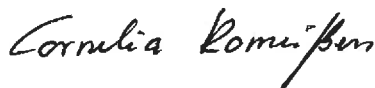
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.Sept.2013 beschlossen.

Altstadt den 25. Sept. 2013

Versammlungsleiter: Bürgermeister Albert Hadersbeck



Protokollführerin: Frau Cornelia Romeißen



Weitere Gründungsmitglieder:

Rosemarie Wieland. Rosemarie Wieland
Christa Haberstoch Christa Haberstoch
Brigitte Zöller Brigitte Zöller

Helga Achmüller Helga Achmüller
Michael R Michael Dohisch

Ursula Heiser Ursula Heiser
Karl R Karl Edmund

Markus R Markus Hör

Claus Wolf

Claus Wolf